|  |
| --- |
| **Geschäftszeichen:**  **Pol01-...-2008**  **Bearbeiter:** Karl Dannbauer  **Tel:** (+43 7672) 702-474  **Fax:** (+43 7672) 702-399  **E-Mail:** bh-vb.post@ooe.gv.at  **www.bh-voecklabruck.gv.at**  **6. März 2008** |
|  |



|  |
| --- |
| **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**  \_  4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1 – 3  **Musterbescheid** (Achtung: Anpassung des Bescheides bei Gemeinden!)  Stand: Juli 2018 |

**M. R. und F. K., W.;**

**Durchführung der Veranstaltung "Karibik-Party"–**

**Anzeige einer Veranstaltung**

**B E S C H E I D :**

Von Herrn M. R. und Herrn F. K. wurde die Durchführung der Veranstaltung "Karibik-Party" in W. bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angezeigt.

Es ergeht daher von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

**S p r u c h :**

**I.** Sie haben am 18.02.2008 folgende öffentliche Veranstaltung angezeigt:

Veranstaltungszeit: **14.03.2008 und 15.03.2008,**

**22.03.2008 und 23.03.2008 sowie**

**21.11.2008 und 22.11.2008,**

**28.11.2008 und 29.11.2008**

Veranstaltungsort: **Veranstaltungshalle H.   
 und Festzelt im Ausmaß von 25 x 12 m**

Bezeichnung und

Art der Veranstaltung: **Jugendfest "Karibik-Party"**

Veranstalter: **M. R. und F. K.**

Verantwortlicher gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

* **M.R., geb. ......., whft. in .........**
* **F. K., geb. ......., whft. in .........**

Die Anzeige der oben angeführten Veranstaltung wird im Umfang dieser Anzeige vom 18.02.2008 zur Kenntnis genommen.

Gegen die Durchführung dieser Veranstaltungen bestehen bei Einhaltung der Mindestanforderungen für Veranstaltungsstätten gemäß der Veranstaltungssicherheitsverordung (VSVO), sowie nachstehender zusätzlicher erforderlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen keine Bedenken:

**Achtung: die nachstehenden Auflagen (A. bis G.) sind nur beispielsweise angeführt und sind nicht anzuführen, wenn sie nicht zutreffen oder entsprechend anderes zu formulieren!**

**A. Allgemeine Sicherheitsauflagen:**

1. Die Besucheranzahl wird mit jeweils 500 Personen – an den Tagen, an denen zusätzlich ein Festzelt betrieben wird – mit max. 900 Personen festgelegt.
2. Die Betriebszeit für die Veranstaltungstage wird jeweils von 20.30 Uhr bis 03.00 Uhr des jeweils nächsten Tages festgelegt.   
   Um jeweils 02.00 Uhr hat die Musik zu enden und darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden; um spätestens 03.00 Uhr haben die Gäste den Veranstaltungsbereich zu verlassen.
3. Für die Überwachung und Verkehrsabwicklung ist das Einvernehmen mit der Polizeiinspektion O. herzustellen.
4. Zu den einzelnen Einsatzorganisationen (Polizei, Freiwillige Feuerwehr, Österreichisches Rotes Kreuz) ist für Alarmierungszwecke eine telefonische Verbindung vorzusehen.
5. Während der Veranstaltungen muss das Rolltor zum Kühlraum und Kellerbereich geschlossen sein.
6. Der Aufenthalt von Publikum ist im westlichen Kellerbereich samt den darüber liegenden Räumen nicht zulässig.
7. Im südwestlichen Barbereich ist die Dichtheit und Begehbarkeit der Abdeckung der darunter liegenden Senkgrube zu gewährleisten.
8. Die Zufahrt zur Veranstaltungshalle für Einsatzfahrzeuge ist während der Veranstaltungen zu gewährleisten.

**B. Sicherheitsauflagen zum Schutz der Jugend:**

*keine besonderen Auflagen und Bedingungen*

**C. Sonstige Auflagen:**

1. Es ist eine nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlage mit mindestens 6 Sitzzellen sowie 7 Pissständen bereitzustellen. Auf diese Anlagen ist durch Hinweisschilder und Wegweiser ausdrücklich hinzuweisen.

**D. Technische Auflagen:**

1. Die Zeltanlage ist entsprechend den Zulassungsbedingungen aufzustellen und zu verankern und die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen wie Vernagelungen mit dem Boden, Windverbände, Spannseile, Aussteifungen etc. sicher anzubringen. Zusätzliche Einrichtungen wie Anbringung von Scheinwerfern, Lautsprechern ua. im Binderbereich des Zeltes sind nur unter Zugrundelegung der Zulassungsbedingungen mit einer statischen Berechnung zulässig.
2. Die Zeltanlage ist mit einer netzunabhängigen Notbeleuchtung auszustatten.

**E. Auflagen für Erste-Hilfe- und Sicherheitseinrichtungen:**

*keine besonderen Auflagen und Bedingungen*

**F. Brandschutzauflagen:**

*keine besonderen Auflagen und Bedingungen*

**G. Umweltschutzauflagen**

Aufgrund der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes ist die Veranstaltung mit 93 dB (A) energieäquivalenter Dauerschallpegel im lautesten Beschallungspunkt (unmittelbar vor den Boxen) zu begrenzen. Der Dauerschallpegel ist in Intervallen von 1 Minute (mehrmals hintereinander gemessen) zu betrachten.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 1 Ziffer 2. lit. b **(bei Gemeindebescheiden: § 14 Abs. 1 Ziffer 1.)** Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 iVm. der

Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO), LGBl. Nr. 25/2008

**II. Gebühren:**

1. Für die schriftliche Anzeige einer Veranstaltung: 13,20 Euro

2. Verwaltungsabgabe: **(bei Gemeinden andere Gebühr!)** 40,00 Euro

**GESAMT: 53,20 Euro**

**Rechtsgrundlagen:**

zu 1.: § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.

zu 2.: Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 23/2008,

Abschnitt II, Z. 19. lit. b) **(bei Gemeinde andere Norm!)**

**B e g r ü n d u n g :**

**zu I.:**

Die vom Veranstalter angezeigten öffentlichen Veranstaltungen waren nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 zu beurteilen, die wie folgt lauten:

**§ 1 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:**

Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

**§ 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:**

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde-, noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Sofern die Gemeinde nicht gemäß §14 Abs.1, Z. 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

**§ 7 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:**

Die Behörde hat mit Bescheid über die Verordnung gem. § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

**§ 14. Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:**

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

1. die Gemeinde für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen, sofern nicht Z. 2 und 3 etwas anderes bestimmen;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
   1. für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete des Bezirks erstrecken;
   2. für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2.000 Personen;
3. die Landesregierung
   1. für Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken;
   2. für Veranstaltungen im Tourneebetrieb;

**Aufgrund der Anzeige der ggst. Veranstaltungen wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung geprüft und als erfüllt erachtet. Insbesondere handelt es sich um Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren zufriedenstellend durchgeführt wurden und in gleicher Art mit den gleichen Veranstaltungsmitteln auch dieses Mal durchgeführt werden.**

**Die über die im Gesetz und der Verordnung gem. § 4 Abs. 3 leg.cit. hinausgehenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen waren aber zusätzlich erforderlich, um eine ordnungsgemäße Durchführung im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher, der Nachbarn und der Umwelt zu gewährleisten**.

**zu II.:**

Die vorgeschriebenen Gebühren sind in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekannt­machungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter [***www.gemeinde.gv.at***](http://www.gemeinde.gv.at)***.***

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

**Hinweise:**

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Es wird auf die beiliegende Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) hingewiesen, deren Einhaltung eine zwingend erforderlich Voraussetzung für die Abhaltung der Veranstaltung bildet.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.   
   Sie oder er hat – unabhängig von behördlichen Anordnungen – dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher   
     
   1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und  
     
   2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.  
   Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.
4. Es wird insbesondere auf § 3 VSVO hinsichtlich der leicht erkennbaren äußeren Kennzeichnung der Jugendlichen, des Verbots von Lockangeboten und des Alkohol- und Drogenverbots iSd. Oö. Jugendschutzgesetzes, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

..........................................................

**Beilagen:**

Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

Zahlschein

**Dieser Bescheid ergeht an:**

1. **Herrn M. R.**, whft. in.............................., mit einem Zahlschein
2. **Herrn F. K.**, whft. in................................
3. **Marktgemeindeamt W., mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Freiwillige Feuerwehr W.**, per E-Mail
4. **Polizeiinspektion O.,** per E-Mail
5. **Bezirkshauptmannschaft G.**, per E-Mail
6. **Österr. Rotes Kreuz, Bezirksstelle V.,** per E-Mail
7. **Österr. Rotes Kreuz, Ortsstelle T.**, per E-Mail
8. **SanLP**, im Hause
9. **Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, zH Herrn Ing. T.OAR Michael Mazuka**, per E-Mail

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.